

# Facharzt für Dermatologie und Venerologie

**Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2014**  
(letzte Revision: 19. April 2017)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 1. September 2011

---

## **Schwerpunkt (privatrechtlich)**

– Dermatopathologie

# Facharzt für Dermatologie und Venerologie

## Weiterbildungsprogramm

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Leitbild des Fachgebietes der Dermatologie und Venerologie

Das Fachgebiet der Dermatologie und Venerologie umfasst die konservative und interventionelle Medizin der Haut, der Hautanhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute des Erwachsenen und des Kindes.

Das Fachgebiet umfasst die Anatomie, die Physiologie, die makroskopische, dermatoskopische und mikroskopische Pathologie der Haut, ihrer Anhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute, die venerischen Erkrankungen, die allergischen Krankheiten der Haut und hautnahen Schleimhäute, einschliesslich des atopischen Syndroms, die gut- und bösartigen Tumoren der Haut, ihrer Anhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute, die peripher-vaskulär bedingten Dermatosen, die degenerativen und altersbedingten Hautveränderungen, die Photobiologie, alle relevanten Verfahren der makroskopischen, dermatoskopischen, mikroskopischen und mikrobiologischen Diagnostik, alle wissenschaftlich anerkannten Therapien, die Prävention und die Genetik der Hautkrankheiten.

Das Fachgebiet umfasst sowohl die somatischen und psychosomatischen Affektionen der Haut als auch die psychosozialen und psychosexuellen Aspekte der Hautkrankheiten und venerischen Krankheiten.

Zum Fachgebiet gehören auch die Vermittlung des wissenschaftlichen Denkens und der evidenzbasierten Forschungsmethoden sowie die Kompetenz in der medizinisch-ethischen Entscheidungsfindung und im sinnvollen Einsatz der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Mittel bei der Betreuung von Gesunden und Kranken.

#### 1.2 Leitbild des Facharztes für Dermatologie und Venerologie

Der Facharzt für Dermatologie und Venerologie hat das theoretische und praktische Wissen, Können und Verhalten erworben, um die Gesamtheit der unter 1.1 erwähnten Krankheiten zu erkennen, zu verstehen, zu behandeln und ihnen vorzubeugen.

Als Experte für kranke und gesunde Haut («skincare»), deren Anhangsgebilde und die hautnahen Schleimhäute ist er imstande, das Gelernte selbständig in die Praxis umzusetzen. Dabei besitzt er sowohl das notwendige Basiswissen als auch klinische, soziale, ethische und gesundheitsökonomische Kompetenzen; er ist vertraut mit Fragen der öffentlichen Gesundheit und mit der Problematik der Sicherheitskultur und den Fragen um die Patientensicherheit (u.a. dem «Critical incident reporting system» CIRS).

Seine Weiterbildung dokumentiert der Facharztanwärter in einem «Logbuch» (Protokoll), welches die bisherigen FMH-Zeugnisse, die Evaluationsprotokolle sowie die fachspezifischen Zusatzblätter ersetzt.

Der Facharzt für Dermatologie und Venerologie verpflichtet sich, während seiner ganzen professionellen Laufbahn sein Wissen und Können zu aktualisieren.

## 2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

### 2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

- 2.1.1 Die Weiterbildung dauert 5 Jahre. Es können maximal je 6 Monate klinische Weiterbildung in Angiologie (Kategorie A oder B) und Allergologie/klinischer Immunologie (nur Kategorie A, B oder C) angerechnet werden.
- 2.1.2 Mindestens 3 Jahre klinische Weiterbildung müssen an für Dermatologie und Venerologie anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A absolviert werden. Wird die 5-jährige Weiterbildung ausschliesslich an Weiterbildungsstätten der Kategorie A und B absolviert, genügen 2 Jahre Kategorie A.
- 2.1.3 Mindestens 1 Jahr der klinischen Weiterbildung muss an einer zweiten Weiterbildungsstätte absolviert werden.
- 2.1.4 Eine MD/PhD-Ausbildung oder dermatologische Forschung kann für maximal 1 Jahr angerechnet werden (gilt nicht als Kategorie A oder B und Klinikwechsel). Bei Forschung empfiehlt es sich, vorgängig die Titelkommission anzufragen.
- 2.1.5 Bis zu insgesamt 1 Jahr kann Praxisassistenten in anerkannten dermatologischen Arztpraxen (= Kategorie D) angerechnet werden (maximal 4 Wochen pro 6 Monate als Stellvertretung).

### 2.2 Weitere Bestimmungen

- 2.2.1 Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden (inkl. Kurse, Fortbildungen, wissenschaftliche Versammlungen, etc.).
- 2.2.2 Besuch von 3 wissenschaftlichen Versammlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV) mit integriertem Dermatopathiekurs.
- 2.2.3 Besuch von 5 der 7 folgenden von der SGDVG organisierten oder anerkannten Kurse ([www.derma.ch](http://www.derma.ch)).
  - Kurs für physikalische Behandlungsmethoden in der Dermatologie, inkl. Photobiologie, Phototherapie und photodynamische Therapie, Radiobiologie, Radiotherapie und Lasertherapie (im folgenden umfassend Ablationslaser, Gefässlaser, Pigmentlaser, Epilationslaser und IPL-Geräte), welcher im Auftrag der SGDVG alle zwei Jahre von einer Dermatologischen Klinik der Kategorie A organisiert wird (entsprechend total 16 Credits).
  - Dermato-allergologische(r) Kurs(e) (total 12 Credits)
  - Dermatoskopiekurs(e) (total 8 Credits)
  - Angiologiekurs(e) (total 8 Credits)
  - Kurs(e) in operativer Dermatologie (total 8 Credits)
  - Kurs(e) in Venerologie (total 8 Credits)
  - Kurs(e) in pädiatrischer Dermatologie (total 8 Credits)Die Titelkommission (TK) kann gleichwertige Kurse anerkennen, wenn die geforderten Credits ausgewiesen sind (8 Stunden = 8 Credits = 1 Tag; 4 Credits = 4 Stunden = halber Tag).
- 2.2.4 Der Kandidat ist Erst- oder Letztautor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation muss im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen; dies gilt nicht für eine Dissertation.
- 2.2.5 Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 2 Jahre der klinischen fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Dermatologie und Venerologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

- 2.2.6 Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden (Art. 32 WBO).

### 3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

Palliativmedizin (Palliative Care) spielt nicht nur in der Dermatoonkologie und bei den seltenen Genodermatosen eine wichtige Rolle, sondern kommt auch bei vielen schweren Dermatosen zur Anwendung. Palliativmedizin umfasst schmerzlindernde und juckreizstillende sowie auch psychotherapeutische Massnahmen.

#### 3.1 Allgemeine fachspezifische Anforderungen

- 3.1.1 Erwerb von eingehenden theoretischen Kenntnissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pathophysiologie der Haut, der Hautanhangsorgane, des subkutanen Fettgewebes und der hautnahen Schleimhäute sowie der peripher-vaskulär bedingten Dermatosen.
- 3.1.2 Erwerb von vertieften klinischen Kenntnissen im Gesamtgebiet der Dermatologie und Venerologie mit der Befähigung zur Diagnose und Differentialdiagnose unter Berücksichtigung von Begleiterkrankungen sowie zur Indikationsstellung und Durchführung geeigneter Therapien unter Berücksichtigung von Begleiterkrankungen.
- 3.1.3 Beherrschung der in der Arztpraxis durchzuführenden Laboruntersuchungen (Pilznachweis, Parasitennachweis, Analyse von nativen und gefärbten Genitalsekreten, Tzanck-Test, Trichogramm). Eingehende Kenntnisse der Indikationen, der Aussagekraft und der Bewertung der anderen Laboratorien übertragenen Untersuchungen. Folgende diagnostische Massnahmen und Eingriffe sind selbständig durchzuführen:

	Richtzahl
- Pilznachweis	5
- Parasitennachweis	5
- Native und gefärbte Genitalsekrete	5
- Tzanck-Test	5
- Trichogramm	5

- 3.1.4 Kenntnis der durch Kontakt mit irritierenden oder allergisierenden Substanzen hervorgerufenen Hautkrankheiten. Beherrschung der verschiedenen Hautteste und deren Interpretation.
- 3.1.5 Kenntnis der Berufskrankheiten der Haut und der Hautanhangsorgane, ihrer Vorbeugung und Behandlung.
- 3.1.6 Kenntnis der Systemerkrankungen und Erbkrankheiten, die sich an der Haut manifestieren.
- 3.1.7 Chirurgische Fertigkeiten zur Durchführung von Biopsien, Exzisionen von gut- oder bösartigen Tumoren (inkl. Wundverschluss mittels plastischer Massnahmen), Elektrokoagulation, Kryochirurgie und Lasertherapie von Hautveränderungen.
- 3.1.8 Kenntnis der theoretischen Grundlagen der Strahlenschutzvorschriften und der Indikationen von Radiotherapien sowie deren praktischer Durchführung.

- 3.1.9 Befähigung zur Indikationsstellung und Durchführung von Phototherapien.
- 3.1.10 Fähigkeit zur Anwendung der im Fachgebiet gebräuchlichen Pharmaka und diagnostisch verwendeten Substanzen unter Berücksichtigung ihrer Pharmakokinetik, ihrer Neben- und Wechselwirkungen sowie ihres Kosten-/ Nutzenverhältnisses. Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen zur Verschreibung von Medikamenten: Heilmittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Krankenversicherungsgesetz, Spezialitätenliste. Kenntnis über die Arzneimittelprüfung in der Schweiz sowie über die hierbei zu beachtenden ethischen und wirtschaftlichen Grundsätze.
- 3.1.11 Diagnose und Therapie des anaphylaktischen Schocks (inkl. kardiopulmonale Reanimation).
- 3.1.12 Selbständige Durchführung von Gutachten zuhanden der SUVA, MV, IV und anderen Versicherungen sowie zuhanden der Rechtssprechung.
- 3.1.13 Selbständige Durchführung von dermatoskopischen Untersuchungen (Dermatoskop und computergesteuerte Photodokumentation: Richtzahl 50 Untersuchungen).
- 3.1.14 Kenntnis der für die Dermatologie und Venerologie relevanten Probleme der Sozial- und Präventivmedizin sowie der psychosomatischen Medizin und Bereitschaft zur Beteiligung an entsprechenden Untersuchungen.
- 3.1.15 Befähigung zu Anamnese und klinischer Untersuchung bei Patienten mit analer und/oder genitaler Pathologie oder sexuellen Funktionsstörungen. Kenntnis der theoretischen Grundlagen der adäquaten Untersuchungen.
- 3.1.16 Theoretische und praktische Kompetenz in Diagnosestellung und Behandlung degenerativer und altersbedingter Dermatosen.
- 3.1.17 Betreuung von Patienten mit chronischen Wunden.
- 3.1.18 Die Weiterbildung soll sowohl an ambulanten wie hospitalisierten Patienten absolviert werden.
- 3.1.19 Ethische Kompetenz, insbesondere Kenntnis der relevanten medizinisch-ethischen Begriffe, selbständige Anwendung von Instrumenten zur ethischen Entscheidungsfindung und selbständiger Umgang mit ethischen Problemen des dermatologischen Alltags.
- 3.1.20 Gesundheitsökonomische Kompetenz, insbesondere Kenntnis der relevanten gesundheitsökonomischen Begriffe, selbständiger Umgang mit ökonomischen Problemen und Wissen um den optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen.
- 3.1.21 Kenntnis der Prinzipien des Sicherheitsmanagements bei der Untersuchung und Behandlung von Kranken und Gesunden sowie Kompetenz im Umgang mit Risiken und Komplikationen. Dies umfasst u.a. das Erkennen und Bewältigen von Situationen, bei welchen das Risiko unerwünschter Ereignisse erhöht ist.

## **3.2 Spezielle Anforderungen**

Theoretische und praktische Beherrschung der neun folgenden Spezialdisziplinen, wobei 7 der 9 Disziplinen ausgewiesen werden müssen (Ziffern 3.2.1 bis 3.2.9). Die 4 Disziplinen Allergologie und Klinische Immunologie, Operative Dermatologie, Dermato- und Immunpathologie sowie Photobiologie, Phototherapie und Lasertherapie sind zwingend zu absolvieren und werden im Logbuch mit den entsprechenden Kalenderdaten festgehalten.

### **3.2.1 Allergologie und Klinische Immunologie (mindestens 6 Monate, obligatorisch)**

- Vertiefte Kenntnisse der Epidemiologie, Physiopathologie und Klinik der allergischen Krankheiten, Klinik und Therapie der atopischen Dermatitis, der Urticaria und des Angiooedems, der Photoallergien, der kutanen Arzneimittelreaktionen, der Autoimmunerkrankungen der Haut und Schleimhäute sowie der Berufskrankheiten der Haut.
- Beherrschung der Indikationsstellung, Technik und Beurteilung der epikutanen Tests, inkl. Atopie-Patchtests (mindestens 200 Testreihen).
- Beherrschung der Indikationsstellung, Technik und Beurteilung der perkutanen Tests (Prick-, Scratch-, Intradermaltest); Kenntnis der Haptene und Allergene.
- Durchführung und Interpretation von in vitro-Testen zum Atopiescreening, soweit diese für die Beurteilung von Hautkrankheiten von Bedeutung sind.

- Beherrschung der Indikationsstellung und Durchführung spezifischer therapeutischer Massnahmen (inkl. spezifischer Immuntherapie = SIT).
- Kenntnisse der Möglichkeiten weiterer therapeutischer und prophylaktischer Massnahmen wie Allergen- resp. Haptenkontaktvermeidung, Berufswahl, Hautschutz, Klimakuren usw.
- Folgende diagnostische und therapeutische Massnahmen sind selbständig durchzuführen:

	Richtzahl
- Epikutantests	5
- Prick-Tests	5
- Scratch-Tests	5
- Intradermaltests	5
- Spezifische Immuntherapien = SIT	5

### 3.2.2 Angiologie (mindestens 6 Monate, Wahlmodul)

- Kenntnis der Epidemiologie, Pathophysiologie und Klinik der Gefässleiden, mit besonderer Berücksichtigung der Durchblutungsstörungen der unteren Extremitäten und ihrer Komplikationen.
- Kenntnis der Doppler-Ultraschallsonographie bzw. des CW-Dopplers für die nichtinvasive Messung des peripheren Arteriendruckes und bei Erkrankungen von oberflächlichen und tiefen Venen der oberen/unteren Extremität sowie der Photoplethysmographie bzw. Lichtreflexionsrheographie. Kenntnis der Indikation und Beurteilung der invasiven diagnostischen Methoden.
- Befähigung zur Indikationsstellung der adäquaten Behandlung und zu ihrer Durchführung im Rahmen der fachlichen Kompetenz (sklerosierende Injektionen, segmentale Phlebektomien, Kompressionstherapie).
- Ausbildung im Rahmen der allgemeinen klinischen und poliklinischen Tätigkeit.
- Folgende diagnostische und therapeutische Massnahmen wurden selbständig durchgeführt:

	Richtzahl
- Doppler-Ultraschallsonographien (nicht obligatorisch)	5
- Sklerosierende Injektionen	5
- Unterschenkelkompressionsverbände	5
- Zinkleimverbände	5

### 3.2.3 Operative Dermatologie (mindestens 6 Monate, obligatorisch)

Beherrschung folgender chirurgischer Techniken:

	ausgewiesene Eingriffe
- Haut- und Schleimhautbiopsien	100
- Excision benigner und maligner Tumoren der Haut und hautnahen Schleimhäute mit Primärverschluss (Spindelexzision)	100
- Exzision und Wundverschluss mittels Lappenplastik	15
- Exzision und Wundverschluss mittels Transplantateinbau	15
- Elektrochirurgie und Kurretage	50
- Kryochirurgie	40
- Photodynamische Therapie	20
- Schneidende oder ablativ Lasertherapien inkl. fraktionierte Techniken	
- Haut und Mundschleimhaut	10
- Anogenitale Haut und Schleimhaut	10
- «Skin Resurfacing» und Narbenbehandlungen (inkl. Aknenarben)	4
- Eingriffe an den Nägeln	10
- Eingriffe in Phlebologie (segmentale Phlebektomien)	10

	ausgewiesene Eingriffe
- Eingriffe in Proktologie (Marisken, Kondylome, äussere thrombosierte Hämorrhoiden)	6
- Injektion von Füllsubstanzen (nicht obligatorisch)	5
- Injektion von Botulinum-Toxin (nicht obligatorisch)	5

Kenntnisse und Indikationsstellung folgender interventioneller Möglichkeiten:

- Dermabrasio, Laserablation und chemisches Peeling
- Mikrographische Chirurgie wie z.B. nach Mohs am Gefrierschnitt (fresh tissue technique) bzw. Kenntnisse in mikrographischer Chirurgie nach Mohs am Parafinschnitt (Tübinger Methode)
- Kryochirurgie
- Injektion von Füllsubstanzen
- Injektion von Botulinum-Toxin

### 3.2.4 Dermato- und Immunpathologie (mindestens 6 Monate, obligatorisch)

- Kenntnis der histologischen und ultrastrukturellen Morphologie der Hauterkrankungen.
- Beherrschung der Indikationen sowie der histologischen und immun-histologischen Techniken, die zur Abklärung von Erkrankungen der Haut, der Hautanhangsorgane und der hautnahen Schleimhäute notwendig sind.
- Interpretation von mindestens 1'000 histologischen Präparaten unter Kontrolle eines Erfahrenen.

### 3.2.5 Mykologie (mindestens 200 Direktpräparate, Wahlmodul)

- Kenntnis der Epidemiologie, Pathophysiologie und Klinik der Mykosen.
- Kenntnis der dermatologisch bedeutsamen Dermatophyten, Hefe- und Schimmelpilze.
- Beherrschung des Direktnachweises und der Pilzkultur einschliesslich deren Identifikation.
- Ausbildung im Rahmen der allgemeinen klinischen und poliklinischen Tätigkeit.

### 3.2.6 Photobiologie und Phototherapie (inkl. photodynamische Therapie) und Lasertherapie (mindestens 6 Monate, obligatorisch)

- Kenntnis der theoretischen Grundlagen, der Indikationen und Risiken der photobiologischen Untersuchungsmethoden, der Phototherapie, der photodynamischen Diagnostik und Therapie und der Lasertherapie.
- Befähigung zur Durchführung von Phototherapien, photodynamischen Therapien und Lasertherapien, insbesondere mit vaskulären Lasern, kurz- und langgepulsten Pigmentlasern sowie mit vergleichbaren Geräten (IPL).
- Assistenz bei je mindestens 10 Patienten mit Laser- oder IPL-Behandlungen von vaskulären und pigmentierten Hautveränderungen (ohne Naevuszellnaevi) sowie von Tätowierungen und störender Behaarung.

### 3.2.7 Proktologie (mindestens 3 Monate, Wahlmodul)

- Kenntnis der Diagnostik und Therapie der Erkrankungen des Anus, des Analkanals und der Rektumschleimhaut.
- Ausbildung im Rahmen der allgemeinen klinischen und poliklinischen Tätigkeit.

### 3.2.8 Dermatoonkologie (mindestens 6 Monate, Wahlmodul)

- Kenntnisse der Diagnostik, Behandlung und Nachsorge der benignen und malignen Erkrankungen (inkl. der Präkanzerosen) der Haut und der hautnahen Schleimhäute.
- Ausbildung im Rahmen der allgemeinen klinischen und poliklinischen Tätigkeit.

### 3.2.9 Prävention und Rehabilitation (mindestens 3 Monate, Wahlmodul)

- Kenntnis und Anwendung der vorbeugenden Massnahmen und Pflege der kranken und gesunden Haut («skincare»).
- Ausbildung im Rahmen der allgemeinen klinischen und poliklinischen Tätigkeit.

## 4. Prüfungsreglement

### 4.1 Prüfungsziel

Die Prüfung bezweckt festzustellen, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten auf dem ganzen Gebiet der Dermatologie und Venerologie Patienten kompetent zu betreuen.

### 4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff entspricht Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

### 4.3 Prüfungskommission

#### 4.3.1 Wahl und Zusammensetzung

Die Prüfungskommission wird von der Generalversammlung der SGD V gewählt und umfasst:

- 6 praktizierende Dermatologen
- 5 Vertreter der Universitätskliniken

Aus ihrer Mitte werden ein Präsident und ein Vizepräsident gewählt. Der Präsident überwacht den Ablauf der Facharztprüfung und unterzeichnet das Prüfungsprotokoll zusammen mit den befragenden Experten.

Die Kommission bestimmt Experten, die sich aus den Mitgliedern der Prüfungskommission zusammensetzen.

Die Kommission kann dem Vorstand der SGD V Änderungen des Prüfungsreglements vorschlagen.

#### 4.3.2 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung
- Bezeichnung von Experten für die mündliche Prüfung
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- Festlegung der Prüfungsgebühren
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements

### 4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus einem praktisch-mündlichen und einem schriftlichen Teil.

#### 4.4.1 Praktisch-mündlicher Teil

Drei verschiedene Examinatorengruppen mit je mindestens 2 Examinatoren prüfen den gleichen Kandidaten.

Jede Gruppe von Examinatoren prüft während 20-25 Minuten die verschiedenen Aspekte des Faches, welche in den allgemeinen und speziellen Anforderungen unter Ziffer 3 erwähnt sind.

Dauer: 60- 5 Minuten.



#### 4.4.2 Schriftlicher Teil

Schriftliche Interpretation von zwei verschiedenen Histologiepräparaten (digitale Bilder).

Dauer: insgesamt 30 Minuten.

### 4.5 Prüfungsmodalitäten

#### 4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es empfiehlt sich, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

#### 4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

Die Prüfungskommission kann Kandidaten, die nicht mindestens 3 Jahre fachspezifische Weiterbildung absolviert haben, von der Zulassung zur Facharztprüfung ausschliessen.

#### 4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung wird ein- bis zweimal jährlich durchgeführt. Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

#### 4.5.4 Protokolle

Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das vom nicht-befragenden Experten geführt und vom Präsidenten der Prüfungskommission sowie von den befragenden Experten unterzeichnet wird.

#### 4.5.5 Prüfungssprache

Der praktisch-strukturierte und der mündliche Teil erfolgen auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls der Kandidat dies wünscht und ein italienisch sprachiger Examinator verfügbar ist.

Der schriftliche Teil kann auf Deutsch, Französisch oder Englisch abgelegt werden.

#### 4.5.6 Prüfungsgebühren

Die SGD V erhebt eine Prüfungsgebühr, die vom Vorstand der SGD V festgelegt und zusammen mit der Ankündigung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert wird.

Wird die Anmeldung bis zu 3 Wochen vor Prüfungstermin aus dringenden Gründen zurückgezogen, wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet. Erfolgt der Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt, so befindet die Prüfungskommission über die Gebühren-Rückerstattung.

### 4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

### 4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

#### 4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

#### 4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

#### 4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

## 5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

### 5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharzttitel für Dermatologie und Venerologie trägt (ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO).
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistenzarzt während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).
- Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).
- Es besteht ein institutionseigenes Sicherheitsmanagementsystem, welches den Umgang mit Risiken und Fehlern und deren Verhinderung regelt. Der Umgang mit Risiken und Fehlern wird im Weiterbildungskonzept geregelt. Dazu gehören u.a. ein Zwischenfallerfassungssystem («CIRS»), ein Konzept über die Vorgehensweise gegenüber den meldenden Personen, eine regelmässige systematische Bestandesaufnahme zu Untersuchungen und Behandlungen zur Überprüfung von Zwischenfällen sowie aktive Teilnahme an deren Erfassung und Analyse.
- Es steht ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u.a. Critical Incidence Reporting System CIRS) zur Verfügung.
- Der Kriterienraster (Ziffer 5.2) hält fest, wie viele der folgenden 8 Fachzeitschriften (in aktueller Ausgabe) den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung stehen:
  - Annales de Dermatologie et de Vénéréologie (von Elsevier)
  - British Journal of Dermatology (von Wiley-Blackwell)
  - Dermatologic Surgery (von Wiley)
  - Dermatology (von S. Karger)
  - Journal of the American Academy of Dermatology (von Elsevier)
  - Journal der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (von Wiley-Blackwell)
  - Journal of Investigative Dermatology (von npg)
  - Sexually Transmitted Infections (von BMJ Journals)
- Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbare Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.

- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsstätten führen regelmässig [ein Arbeitsplatz-basiertes Assessment](#) durch, mit dem vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

## 5.2 Kategorien der Weiterbildungsstätten (Kriterienraster)

Die Weiterbildungsstätten werden auf Grund ihrer Charakteristika in 4 Kategorien eingeteilt:

Eigenschaften der Weiterbildungsstätten	Kategorie (maximale Anrechnung)			
	<b>A</b> (4 Jahre)	<b>B</b> (3 Jahre)	<b>C</b> (2 Jahre)	<b>D</b> (1 Jahr)
<b>Charakteristik der Weiterbildungsstätte</b>				
Zentrumsfunktion	+	+	-	-
Weiterbildungsnetz mit dermatologischer A-Klinik (Vertragliche Vereinbarung)	-	-	+	-
Weiterbildungsnetz mit dermatologischer A-Klinik, B-Klinik oder C-Klinik (Vertragliche Vereinbarung)	-	-	-	+
Stationäre Abteilung	+	-	-	-
Anzahl Spezialdisziplinen gemäss Ziffer 3.2	9	≥ 8	≥ 3	-
Eigene, zertifizierte Strukturen zur Interpretation von histo-pathologischen Präparaten	+	-	-	-
Ambulante Patienten pro Weiterbildungsstelle und Tag in Poliklinik/Ambulatorium Mindestens	20	20	15	10
<b>Ärztliche Mitarbeiter</b>				
Leiter Weiterbildungsstätte vollamtlich, habilitiert	+	+	-	-
Vollamtlicher Stellvertreter mit Facharztztitel	+	+	+	-
Vollamtliche weiterbildende Leitende Ärzte oder Oberärzte mit Facharztztitel Mindestanzahl (inkl. Stv. des Leiters)	3	1	1	-
Weiterbildungsstellen (Assistenzärzte) Mindestanzahl à 100%	5	3	1	1
Weiterbildungsstellen (Assistenzärzte) Maximalanzahl	-	-	-	1
<b>Praktische Weiterbildung</b>				
Klin. Visiten oder Supervision mit Chef, Oberarzt oder Fachspezialist, wöchentlich mindestens 1x	+	+	+	+
<b>Theoretische Weiterbildung</b>				
Interne Fallvorstellungen wöchentlich	+	+	+	-
Interdisziplinäre Weiterbildungsveranstaltungen monatlich	+	+	+	-
Strukturierte Weiterbildung in Std. pro Woche durchschnittlich	≥ 3	≥ 3	≥ 3	≥ 1
Möglichkeiten zum Besuch externer Weiterbildungsveranstaltungen während Arbeitszeit	+	+	+	+

	Kategorie (maximale Anrechnung)			
	<b>A</b> (4 Jahre)	<b>B</b> (3 Jahre)	<b>C</b> (2 Jahre)	<b>D</b> (1 Jahr)
Eigenschaften der Weiterbildungsstätten				
Anzahl Fachzeitschriften (von total 8, siehe Ziffer 5.1)	≥ 5	≥ 4	≥ 3	≥ 3
PC mit leistungsfähiger Internetverbindung	+	+	+	+
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit / Forschungslabor	+	+	+	-

### 5.3 Zusätzliche Kriterien für die Anerkennung von Arztpraxen (Kategorie D)

#### 5.3.1 Allgemeines

Die anerkannten Arztpraxen ergänzen das Angebot der Weiterbildungsstätten Kategorie A bis C.

#### 5.3.2 Anforderungen und Pflichten des Weiterbildungers

- Der Leiter der Arztpraxis (Lehrarzt) muss sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberarzt, Leitender Arzt oder Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen.
- Er muss mindestens über zwei Jahre fachlich unbeanstandete selbständige Praxistätigkeit verfügen.
- Er muss über einen Konsultationsraum und Arbeitsplatz für den Assistenzarzt verfügen.
- Er soll Diagnostik und Therapie nach anerkannten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden durchführen.
- Er muss ein Weiterbildungskonzept vorweisen.
- Er muss während der Gesamtdauer der Assistenz anwesend sein (exkl. Stellvertretungszeit von max. 4 Wochen).
- Der Weiterbildungler muss 10% der Praxiszeit in die Supervision investieren bzw. täglich fachspezifische Besprechungen mit dem Assistenzarzt führen.
- Der Weiterbildungler muss den Assistenzarzt einmal monatlich an einer Fortbildung an einem universitären Zentrum (und/oder einer Teledermatologieveranstaltung) teilnehmen lassen.

#### 5.3.3 Anforderungen an die Praxis

- Anzahl Untersuchungszimmer: mindestens 2
- Anzahl zu untersuchender Patienten pro Tag: durchschnittlich mindestens 10

## 6. Schwerpunkte

- Dermatopathologie (Anhang 1)

## 7. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 19. September 2013 genehmigt und per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Wer die Weiterbildung bis am 31. Dezember 2018 abschliesst, ist vom Erfordernis des Weiterbildungsstättenwechsels (vgl. Ziffer 2.1.3) und von den zusätzlichen Anforderungen im Bereiche der Lasertherapien (vgl. Ziffer 3.2), welche [gemäß Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2007 \(letzte Revision: 26. November 2009\)](#) noch nicht gefordert wurden, befreit.

**Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):**

- 13. Mai 2015 (Ziffer 2.1.2; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 19. April 2017 (Ziffern 2.1.5 und 5.2; Anpassung der Anerkennungsdauer Kategorie C und D; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)